

## **Lesefassung**

# **Satzung zur Regelung von Betreuungsverträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Kindertagespflege-Betreuungsvertrag-Satzung-KtpfBvS) vom 22.06.2023**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen:

- §§ 131, 2, 3 und 28 Absatz 2S. 1Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), in der jeweils gültigen Fassung
  - § 39 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs– Kinder und Jugendhilfe -Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), in der jeweils gültigen Fassung
- hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 22.06.2023 folgende Satzung zur Gültigkeit von Betreuungsverträgen in der Kindertagespflege beschlossen.

### **§ 1 Betreuungsvertrag**

Zwischen der Kindertagespflegeperson oder dem Träger des Angebots gemäß § 24 Abs. 2 KitaG und den Personensorgeberechtigten ist ein schriftlicher zweiseitiger Vertrag über die Betreuung des Kindes zu schließen (Betreuungsvertrag).

### **§ 2 Weitere Anforderungen an den Betreuungsvertrag**

- (1) Über die Vorgaben des § 39 KitaG hinaus gelten für Betreuungsverträge die Absätze 2 bis 5.
- (2) Der täglich vereinbarte Betreuungsumfang hat den Rechtsanspruch des Kindes laut Rechtsanspruchsbescheid nicht zu überschreiten. Wochenkontingente gemäß § 1 Absatz 3 Satz 3 KitaG sind in tägliche Betreuungsumfänge umzurechnen.
- (3) Im Betreuungsvertrag ist zu regeln, dass die Kindertagespflegeperson oder der Träger gemäß § 24 Abs. 2 KitaG das Essengeld erhebt. Das Essengeld beträgt 2,20 € pro vertraglichen vorgesehenen Betreuungstag.
- (4) Im Betreuungsvertrag darf keine weitere Geldleistung der Personensorgeberechtigten vereinbart werden.
- (5) Der Betreuungsvertrag hat auf die Mitwirkungsmöglichkeit der Personensorgeberechtigten gemäß § 6a KitaG hinzuweisen.
- (6) Ein Geldbetrag kann nur für Leistungen verlangt werden, die den üblichen Rahmen gemäß Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Teil 2 – Finanzierung-erheblich übersteigen (z.B. Ferienreisen). Voraussetzung ist die Zustimmung der

Personensorgeberechtigten. Die Betreuung des Kindes muss auch unabhängig der Zustimmung der Personensorgeberechtigten entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit gewährleistet sein.

### **§ 3 Voraussetzung der Gültigkeit von Betreuungsverträgen in der Kindertagespflege**

(1) Der Abschluss, die Verlängerung und die Kündigung eines Betreuungsvertrages ist unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Aufnahme oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier dem Fachdienst Finanzhilfen für Familien durch die Kindertagespflegeperson oder dem Träger gemäß § 24 Abs. 2 KitaG anzuzeigen.

(2) Der Betreuungsvertrag ist nur gültig, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier der Fachdienst Finanzhilfen für Familien, ihm zugestimmt hat. Dies gilt sowohl für den Abschluss als auch die Änderungen. Der Betreuungsvertrag und seine Änderungen sind unverzüglich nach Unterzeichnung durch die Kindertagespflegeperson oder dem Träger gemäß § 24 Abs. 2 KitaG vorzulegen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Bad Belzig, den 22.06.2023

gez. Marko Köhler

Landrat

-DS-